

Information:

Am 1.07.2022 tritt Phase 2 obgenannter UNECE-Regelung in Kraft. Zur Bestimmung des anwendbaren Geräusch-Codes für das schweizerische Datenblatt, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Verwenden Sie die Geräusch-Codes für Phase 2 oder Phase 3 bitte nur, wenn dies aus den Homologationsunterlagen eindeutig hervorgeht. Hinweise dazu finden Sie z.B. auf der entsprechenden Geräuschgenehmigung unter Ziffer 0.4.1 oder auch im entsprechenden Prüfbericht (siehe Beispiele unten). Ein Vergleich zwischen gemessenem Wert des Fahrzeugs und einer allfällig aufgeführten Grenzwerttabelle im Prüfbericht, erachten wir wohl als "gewissen Hinweis" zu einer Phase, aber nicht als eindeutig.

Sollten in den Homologationsunterlagen keine solche, eindeutige Hinweise zu finden sein, sind einem Antrag auf ein schweizerisches Datenblatt zusätzlich eine Bestätigung des Herstellers oder der entsprechenden Prüfstelle beizufügen.

Beispiel Hinweis Genehmigung:

0.4.1. Subcategory according to paragraph 6.2.2., the 2nd column of the table and the paragraphs 6.2.2.1. to 6.2.2.5 : $PMR \leq 120$

Beispiel Hinweis Prüfbericht:

Test Results		
	See Annex I for test results tables	
6.2.2	The measured sound level, mathematically rounded to the nearest integer value, does not exceed the limit value for vehicle tested:	Yes
Ann 3, 3.1.3	Final result: <i>(highest value of the two sides, rounded to nearest integer)</i>	70 dB(A)
6.2.2	Meets requirements for Phase: <i>[Delete as appropriate to indicate latest phase achieved]</i>	4+2 / 3
6.2.2	Meets requirements for Phase: <i>[Delete as appropriate to indicate latest phase achieved]</i>	2